



Urteil vom 11. August 2026 Strafkammer

Besetzung	Bundesstrafrichterin Joséphine Contu Albrizio, Vorsitz Martin Stupf und Alberto Fabbri, Gerichtsschreiberin Selina Valeria Niggli
Parteien	Bundesanwaltschaft , vertreten durch Staatsanwalt des Bundes Kaspar Büniger
	gegen
	A., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Marcel Buttlinger
Gegenstand	Unterstützung einer terroristischen Organisation, strafbare Vorbereitungshandlungen und Gewaltdarstellungen

Die Strafkammer erkennt:

1. A. wird freigesprochen:
 - 1.1. vom Vorwurf der Unterstützung einer terroristischen Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} Abs. 1 lit. b StGB betreffend finanzielle Unterstützung des IS in Bezug auf die Zahlungen an «B.», «C.» und «D.» (Anklageziffern I.B.1. i.V.m. I.B.2.3. i.V.m. I.B.3. teilweise);
 - 1.2. vom Vorwurf des Herstellens und Lagerns von Gewaltdarstellungen mit Erwachsenen im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Satz 1 StGB in Bezug auf die Videodatei «[...]mp4» (Anklageziffern I.D.1. und I.D.2. teilweise).
2. A. wird schuldig gesprochen:
 - 2.1. der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Mord im Sinne von Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. b StGB (Anklageziffern I.C. i.V.m. I.B.2.1. und I.B.3.);
 - 2.2. der Unterstützung einer terroristischen Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} Abs. 1 lit. b StGB betreffend Vorbereitung eines Anschlags im Namen des IS (Anklageziffern I.B.1. i.V.m. I.B.2.1. i.V.m. I.B.3.), betreffend Verbreitung von Propaganda zugunsten des IS (Anklageziffern I.B.1. i.V.m. I.B.2.2. i.V.m. I.B.3.) und betreffend finanzielle Unterstützung des IS mit Ausnahme von Dispositiv-Ziffer 1.1. (Anklageziffern I.B.1. i.V.m. I.B.2.3. i.V.m. I.B.3. teilweise);
 - 2.3. des Herstellens von Gewaltdarstellungen mit Erwachsenen im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Satz 1 StGB in Bezug auf die Videodatei «[...]MP4» (Anklageziffer I.D.1. teilweise);
 - 2.4. des Besitzes von Gewaltdarstellungen mit Erwachsenen im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Satz 1 StGB (Anklageziffer I.D.3.).
3. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, wovon 6 Monate unbedingt und 24 Monate bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 3 Jahren.

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 181 Tagen wird auf den Vollzug der Freiheitsstrafe angerechnet.

4. A. werden für die Probezeit nachfolgende Weisungen im Sinne von Art. 94 StGB erteilt:
 - 4.1. A. wird für die Dauer der Probezeit angewiesen, sich einem Deradikalisierungsprogramm zu unterziehen.
 - 4.2. A. wird für die Dauer der Probezeit angewiesen, die begonnene ambulante Psychotherapie weiterzuführen, solange dies die behandelnde Medizinalperson als notwendig erachtet.
5. Der Kanton Aargau wird als Vollzugskanton bestimmt.
6. Beschlagnahmen und Sicherstellungen
 - 6.1. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet:

Asservat-ID	Gegenstand
41412	Buch «Zeitraum Mekka»
103260	Mütze mit Bezeichnung «Muwahid»
41407	Drei schmale Bücher respektive Hefte mit islamischen Inhalten: davon das Heft «Wer den Kafir nicht zum Kafir erklärt, ist ein Kafir»
41406	MIL-TEC, Einhandmesser mit Clip, schwarz/oliv
58092	Buch «Wahrlich, der Sieg Allahs ist Nahe»

- 6.2. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und bei den Akten belassen:

Asservat-ID	Gegenstand
41413	Umschläge
41416	Blaues Notizheft
41415	Heft blau G.
41411	Notizheft
41414	Grünes Notizheft
41409	Lieferschein Armyshop, Einhandmesser mit Clip
58088	Schlüsselanhänger mit arabischem Schriftzeichen
58087	Schlüsselanhänger mit Glaubensbekenntnis
58086	2 Fingerringe mit Glaubensbekenntnis
58085	Zerschnittene Kopfbedeckung
58084	Rotweisses Tuch

- 6.3. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden nach vorgängiger vollständiger Löschung sämtlicher Daten an A. zurückgegeben:

Asservat-ID	Gegenstand
41405	Lenova Y15 G1 IML, S/N: [...], inklusive Netzteil
41402	Samsung Galaxy A13, IMEI1: [...], IMEI2: [...], S/N: [...], PIN: [...].
41403	Apple iPhone 12, IMEI: [...], IMEI2: [...], S/N: [...], PIN: [...].
58082	Apple iPhone 16
58083	HP Pavillon x350

- 6.4. Die folgenden beschlagnahmten respektive sichergestellten Gegenstände werden an A. zurückgegeben:

Asservat-ID	Gegenstand
41400	USB-Stick EMTEC, 16GB, Farbe Neongelb
41401	Nokia-AT-1614, keine SIM Karte, PIN: [...].
41407	Drei schmale Bücher respektive Hefte mit islamischen Inhalten: davon das Buch «Mukhtaṣar ‘Aqīdah Ahl as-Sunnah wa al-Ġamā‘ah, Die Zusammenfassung der ‘Aqīdah der Ahl as-Sunnah wa al-Ġamā‘ah» und das Büchlein «Kashf al-Kurbah fī Waṣf Hāl Ahl al-Ghurbah», «Die Beseitigung der Bedrängnis durch die Beschreibung des Zustands der Fremden»
58089	USB-Stick mit Aufschrift «H. Verlaghaus»
58090	USB-Stick (beschädigt)
58091	USB-Stick schwarz

- 6.5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden an E. zurückgegeben:

- 6.5.1. nach vorgängiger vollständiger Löschung der anklagerlevanten Daten:

Asservat-ID	Gegenstand
207006	Apple iPhone 14 Pro, IMEI: [...], IMEI2: [...], ICCID: [...]

- 6.5.2.

Asservat-ID	Gegenstand
41408	Samsung Galaxy, IMEI: [...]

- 6.6. Das beschlagnahmte Bargeld in Höhe von Fr. 100.00 (Asservat-ID 41410; eine Hundertfrankennote) wird zur teilweisen Deckung der durch A. zu tragenden Verfahrenskosten verwendet.
7. Die Verfahrenskosten betragen insgesamt Fr. 91'666.35 (Gebühr Vorverfahren: Fr. 25'000.00; auferlegbare Auslagen Vorverfahren: Fr. 63'666.35; Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren: Fr. 3'000.00).

Davon werden A. in Anwendung von Art. 425 StPO Fr. 40'000.00 auferlegt. Die übrigen Verfahrenskosten trägt die Eidgenossenschaft.

8. Rechtsanwalt F. wird für die amtliche Verteidigung von A. durch die Eidgenossenschaft total mit Fr. 19'869.55 (inkl. MwSt.) entschädigt, abzüglich bereits ausgerichteter Akontozahlungen.

A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Umfang von Fr. 17'882.60 Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

9. A. wird von der Eidgenossenschaft für die Aufwendung im Zusammenhang mit der erbetenen Verteidigung im Umfang von Fr. 3'732.80 entschädigt.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstraengerichts

Die Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

Mündliche Eröffnung und Zustellung im Dispositiv an:

- Bundesanwaltschaft, Staatsanwalt des Bundes Kaspar Büniger (brevi manu)
- Rechtsanwalt Marcel Buttiger, Verteidiger von A. (Beschuldigter) (brevi manu)
- Justizvollzugsbehörde des Kantons Aargau
- Kantonspolizei Aargau, Dienst Kriminalprävention / Gewaltschutz, (Art. 68 Abs. 1 StBOG)

Zustellung eines Auszugs des Dispositivs an:

- Rechtsanwalt F. (Dispositiv-Ziffer 8.)
- E. (Dispositiv-Ziffer 6.5.)

Zustellung in vollständiger schriftlicher Ausfertigung an:

- Bundesanwaltschaft, Staatsanwalt des Bundes Kaspar Büniger
- Rechtsanwalt Marcel Buttiger, Verteidiger von A. (Beschuldigter)
- Kantonspolizei Aargau, Dienst Kriminalprävention / Gewaltschutz (Art. 68 Abs. 1 StBOG)
- Bundesamt für Polizei (fedpol) (Art. 4 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide vom 10. November 2004)
- Nachrichtendienst des Bundes (NDB) (Art. 74 Abs. 7 NDG)
- Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) (Art. 29a Abs. 1 GwG)

Zustellung in auszugsweiser schriftlicher Ausfertigung an:

- Rechtsanwalt F. (Dispositiv-Ziffer 8. und zugehörige Begründung)
- E. (Dispositiv-Ziffer 6.5. und zugehörige Begründung)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde
- Justizvollzugsbehörde des Kantons Aargau
- Kantonspolizei Aargau, Dienst Kriminalprävention / Gewaltschutz (Art. 68 Abs. 1 StBOG)
- Bundesamt für Polizei (fedpol) (Art. 4 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide vom 10. November 2004)
- Nachrichtendienst des Bundes (NDB) (Art. 74 Abs. 7 NDG)
- Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) (Art. 29a Abs. 1 GwG)

Die schriftliche Begründung des Urteils wird später zugestellt werden.

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, sowie gegen selbstständige nachträgliche Entscheide und gegen selbstständige Einziehungsentscheide kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat **innert 20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Rechtsmittel der amtlichen Verteidigung und der Wahlverteidigung

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die Wahlverteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist (Art. 429 Abs. 3 StPO).

Einhaltung der Fristen

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).